

8. Religiöses Leben an der Schule

Gemäß § 27 Abs. 1 BaySchO ist es eine Aufgabe der Schulen, die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder zu unterstützen. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Im Religionsunterricht sind Gebete als Form der Religionsausübung zulässig und können auch ein fester oder ritualisierter Bestandteil des Unterrichts sein. Dies gilt in gleicher Weise für den Unterricht aller Fächer an Schulen in kirchlicher bzw. religionsgemeinschaftlicher Trägerschaft.

In allen anderen Fächern und damit auch in Ethik und im Islamischen Unterricht sind rituelle Gebete, Pflichtgebete sowie Gebetsformen und -texte, die formal und inhaltlich eindeutig als sprachliche Glaubensbekenntnisse einzuordnen sind, als Schulgebet ausgeschlossen. Hier kann mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn oder während des Unterrichts nach Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft ein spiritueller Text gesprochen werden, den sowohl Bekenntniszugehörige als auch Nichtbekenntniszugehörige sprechen können. Es können auch spirituelle Impulse vorgetragen werden, die zur Besinnung und zum stillen Innehalten einladen. Die Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern ebenso ein Zeitfenster zum Beten, zur Besinnung oder zum Innehalten einräumen. Es ist den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich freizustellen, ob sie die Zeit zum Zweck des Betens, zur Besinnung oder einer anderen von der Lehrkraft vorgeschlagenen Beschäftigung nutzen möchten. Eine religionskundliche Behandlung von Gebeten und anderen sakralen Texten im Unterricht ist zulässig, da es sich hier nicht um eine Form der Religionsausübung handelt.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung ist zu ermöglichen und zu fördern (§ 27 Abs. 1 BaySchO). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 enthalten

(Schulgottesdienste, Schüलगottesdienste, sonstige kirchliche Veranstaltungen, Az.: III A 8 - 4/50 361, KWMBI I 1978 S. 116):

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Es ist in aller Regel nicht zulässig, den Religionsunterricht durch Gottesdienste zu ersetzen.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie können an bis zu fünf besonderen Anlässen im Schuljahr stattfinden. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen und die Schulleitung im Benehmen mit den Religionslehrkräften. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind.
- Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.
- Die Schülerinnen und Schüler können nicht gezwungen werden, an Schulgottesdiensten teilzunehmen, unabhängig davon, ob die Schülerin bzw. der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.

- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 20 Abs. 3 BaySchO) möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat (siehe dazu auch nachfolgend unter Nr. 9: Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten).

Die Angebote von **Schulpastoral und Schulseelsorge** in ihren vielfältigen Formen sind im Lebensraum Schule etabliert und können das Schulprofil prägen und das schulische Miteinander positiv beeinflussen. Zu diesen Formen gehört eine kontinuierliche Begleitung von Schülerinnen und Schülern, etwa in Form von regelmäßigen Gesprächsangeboten, Meditationskreisen, sozialen Projekten oder Tagen der Orientierung. Religionslehrkräfte können zudem einen wesentlichen Anteil bei der Bewältigung punktueller Krisensituationen leisten, indem sie im akuten Fall Betroffene durch Gespräche und Rituale stärken und weitere Angebote zur Trauerbewältigung machen.

Religionslehrkräfte werden in diesen besonderen Situationen von den Kirchen unterstützt: Einerseits durch Angebote zur schulpastoralen/schulseelsorgerlichen Qualifizierung, andererseits durch die kirchlich getragenen krisenseelsorgerlichen Dienste „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) und „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS).

Die Öffnung der Schule ist für die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen in diesem Bereich, aber auch über die genannten Beispiele hinaus, zu fördern (vgl. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).